



Rundschreiben über die Ausfuhr von Schnittblumen und Topfpflanzen in die Russische Föderation und die Erforderlichkeit eines Vorausfuhrzeugnisses im Falle von Topfpflanzen

Referenz	PCCB/S4/1095724	Datum	15.04.2020
Aktuelle Version	3	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Intra-EU, pflanzengesundheitlich, Vorausfuhrzeugnis, PRE-EU, Ausfuhr, Russische Föderation, Schnittblumen, Topfpflanzen		

Verfasst von	Gebilligt von
Van den Berghe Erika, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

Die Russische Föderation hat ein vorübergehendes Einfuhrverbot für Kartoffeln und Pflanzgut aus der EU verhängt, welches seit dem 1. Juli 2013 in Kraft ist. Im Anhang des vorliegenden Rundschreibens befindet sich eine Liste der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Angabe des KN-Codes, für die das Einfuhrverbot gilt. Für diese Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse kann kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt werden. Grund für das Einfuhrverbot ist die Unzufriedenheit Russlands über das Pflanzenschutzsystem der EU und der Nachweis von für Pflanzen schädlichen Organismen in den Sendungen aus der EU.

Der Föderale Dienst für die Veterinär- und Pflanzenschutzkontrolle der Russischen Föderation erklärte in einem offiziellen Schreiben, dass das Einfuhrverbot nicht auf Topfpflanzen, die in einem Gewächshaus angebaut wurden, zutrifft. Die Ausfuhr dieser Topfpflanzen in die Russische Föderation ist demzufolge noch gestattet, sofern die russischen pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllt sind.

In einem offiziellen Schreiben vom 28. Juni 2013 bot die Europäische Kommission der Russischen Föderation zusätzliche Bescheinigungsgarantien für die Ausfuhr von Kartoffeln und Pflanzgut an. Um die Rückverfolgbarkeit zu verbessern, wurde für Topfpflanzen die zusätzliche Garantie gewährt, dass der jeweilige Ursprungsmitgliedstaat ein „Intra-EU Phytosanitary Communication Document“ (welches am 14. Dezember 2019 durch das Vorausfuhrzeugnis (PRE-EU) ersetzt wurde) für diese Pflanzen ausstellt, wenn diese vor der Ausfuhr in die Russische Föderation zwischen Mitgliedstaaten transportiert werden. Diese zusätzliche Bescheinigungsgarantie gilt seit dem 1. August 2013.

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die Umsetzung dieser zusätzlichen Bescheinigungsgarantie genauer zu erläutern.

Aus Gründen der Klarheit wird in diesem Rundschreiben auch auf die von Belgien im Jahre 2006 ergriffenen Maßnahmen bezüglich des Befalls von belgischen Schnittblumen und Topfpflanzen mit Thripsen *Frankliniella occidentalis* eingegangen.

2. Anwendungsbereich

Topfpflanzen, die in einem Gewächshaus angebaut wurden, und Schnittblumen, die für die Ausfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind.

3. Referenzen

3.1 Gesetzgebung

Order of the Ministry of Agriculture of the Russian Federation N° 673 dated 26 December 2007 on approval of list of quarantine objects.

Order of the Ministry of Agriculture of the Russian Federation N° 456 dated 29 December 2010 on approval of the rules of plant quarantine assurance while importing quarantine products in the Russian Federation, as well as during storage, carriage, transportation, processing and usage thereof.

Decision n° 157 dated November 30, 2016 on the approval of the common phytosanitary quarantine requirements to the regulated articles and regulated objects at the customs border and in the customs territory of the Eurasian Economic Union.

3.2 Andere

Rundschreiben über Pflanzengesundheitszeugnisse für die Vorausfuhr (Referenz PCCB/S4/673795).

Schreiben der Europäischen Kommission an die Russische Föderation über „Plant Health: Phytosanitary conditions for the trade of plants for planting and ware potatoes“ vom 18. Juni 2013 (Referenz Ares (2013)2265784).

Schreiben des Föderalen Dienstes für die Veterinär- und Pflanzenschutzkontrolle der Russischen Föderation an die Europäische Kommission vom 28. Juni 2013 (Referenz FS-SD-3/8043), vom 2. Juli 2013 (Referenz FS-EN-3/8151) und vom 11. Juli 2013 (Referenz FS-AS-3/8685).

Rundschreiben über die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Ausfuhr und Wiederausfuhr (Referenz PCCB/S4/1604537).

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK	Föederalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette
PRE-EU	Vorausfuhrzeugnis
NPSO	Nationale Pflanzenschutzorganisation
EU	Europäische Union
LKE	Lokale Kontrolleinheit

5. Maßnahmen bezüglich des Vorkommens des Thrips *Frankliniella occidentalis*

Die nachstehenden Maßnahmen bezüglich des Vorkommens des Thrips *Frankliniella occidentalis* wurden im Rahmen der Auswertungssitzung vom 22. Mai 2006 in Absprache mit den Berufssektoren festgelegt und gelten seit dem 1. Juni 2006:

- Ausfuhrverbot für Schnittblumen aus Mitgliedstaaten,
- Ausstellung von Bescheinigungen für belgische Topfpflanzen und Schnittblumen nur möglich, wenn ein Monitoring für *Frankliniella occidentalis* organisiert wird und das Ergebnis des Monitorings positiv ausfällt,
- Ausstellung von Bescheinigungen für Topfpflanzen aus Drittländern nur möglich, wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes vorliegt.

Nach schriftlicher Überlegung mit dem Sektor (7. Februar 2020) wurde beschlossen, dass die Ausstellung von Bescheinigungen für Schnittblumen aus Drittländern nur gestattet ist, sofern die Anforderungen für die Wiederausfuhr erfüllt sind (Rundschreiben über die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Ausfuhr und Wiederausfuhr - PCCB/S4/1604537) und ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes vorliegt, wodurch bestätigt wird, dass die Sendung frei von *Frankliniella occidentalis* ist.

Für die Ausstellung von Bescheinigungen für Topfpflanzen aus Mitgliedstaaten bedarf es eines PRE-EU, wodurch bescheinigt wird, dass die Sendung den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Russischen Föderation gerecht wird (siehe Punkt 6.2.).

6. Das Vorausfuhrzeugnis (PRE-EU) für Topfpflanzen, die vor der Ausfuhr in die Russische Föderation innerhalb der EU transportiert werden

6.1 Belgische Topfpflanzen

Wenn ein Anbieter Topfpflanzen über einen anderen Mitgliedstaat in die Russische Föderation ausführen möchte, muss er gemäß dem in dem Rundschreiben PCCB/S4/673795 über das Vorausfuhrzeugnis beschriebenen Verfahren bei der LKE, die für die Pflanzenschutzkontrolle bei diesen Topfpflanzen zuständig ist, ein PRE-EU beantragen.

Durch das PRE-EU wird die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses durch die NPSO des Ausfuhrmitgliedstaates ermöglicht. Ein PRE-EU ist für alle Sendungen erforderlich, ob ihnen ein Pflanzenpass beiliegt oder nicht. Die NPSO des Ausfuhrmitgliedstaates kann das Pflanzengesundheitszeugnis nur ausstellen, wenn ein PRE-EU vorgezeigt werden kann. Die NPSO des Ausfuhrmitgliedstaates muss die Referenznummer des PRE-EU in der zusätzlichen Erklärung des Pflanzengesundheitszeugnisses angeben.

Geht aus der Inspektion der Topfpflanzen hervor, dass die Sendung den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Russischen Föderation genügt, führt der bescheinigungsbefugte Bedienstete in einem Freitextfeld im Feld 7 des PRE-EU die Registriernummer des Herstellers und den Vermerk „The plants described above are considered to be conform with the current phytosanitary regulations of the Russian Federation“ an.

6.2 Topfpflanzen aus anderen Mitgliedstaaten

Der Anbieter muss seinem Antrag auf ein Pflanzengesundheitszeugnis das von der NPSO des Ursprungsmitgliedstaates ausgestellte PRE-EU beifügen. Wenn kein PRE-EU vorgelegt werden kann, ist die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses nicht möglich. Nach Inspektion der Sendung und Überprüfung, ob das PRE-EU bescheinigt, dass die Sendung den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Russischen Föderation entspricht, stellt der bescheinigungsbefugte Bedienstete ein Pflanzengesundheitszeugnis aus. Die Referenznummer des PRE-EU wird auf dem Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik für die zusätzliche Erklärung angegeben. Das Format der Referenznummer muss wie folgt aussehen:

PRE-EU/ISO-Code des Ursprungsmitgliedstaates/interne individuelle Referenznummer des PRE-EU.

Die LKE muss das PRE-EU mindestens 12 Monate lang aufbewahren. Außerdem muss das PRE-EU der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses, welches unter anderem auf Grundlage des PRE-EU ausgestellt wurde, beigefügt werden.

7 Anhänge

Liste der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus der EU, für die die Russische Föderation ein vorübergehendes und seit dem 1. Juli 2013 geltendes Einfuhrverbot verhängt hat

8 Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1	01.08.2013	
2	25.06.2018	PKE (Provinziale Kontrolleinheit) wurde durch LKE (Lokale Kontrolleinheit) ersetzt
3	Veröffentlichungsdatum	Bedingungen für die Wiederausfuhr von Schnittblumen wurden hinzugefügt